

Berlin, 12. Januar 2021

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

Kurz: ODG 2.0 – Zweites Open-Data-Gesetz

Version: 1,0

Autoren: Dr. Jörg Rehberg und Lisia Mix

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors am 17. Dezember 2020 zur Verbändeanhörung übersendet. Die Initiativen sind für die Mitgliedsunternehmen des BDEW von hoher Bedeutung, da sie als Adressaten der Gesetze primär angesprochen sind.

Kernpunkte aus Sicht des BDEW

Die folgende Übersicht fasst die Kernpunkte aus Sicht des BDEW zusammen. Im Nachgang werden die Positionen näher erläutert:

- › Der BDEW begrüßt die Vision eines echten Datenbinnenmarktes.
- › Der BDEW kritisiert, dass mit dem Entwurf versäumt wurde, eine Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen hinsichtlich der Bereitstellung von Daten zu etablieren. Hieraus folgt potenziell die Gefahr einer erheblichen Verzerrung im Wettbewerbsbereich.
- › Zu begrüßen ist, dass keine Datenbereitstellungspflicht auferlegt wird (§ 1 Abs. 2).
- › Hinsichtlich der freiwilligen Bereitstellung von Daten ist noch zu klären, was genau darunterfällt – sind Daten noch freiwillig erhoben, wenn der kommunale Anteilseigner dies vorgibt oder Berichtspflichten aus anderen Gesetzen greifen?
- › Die Anonymisierung personenbezogener Daten ist zu begrüßen.
- › Erleichterungen für KMU sind zu begrüßen.
- › Es ist richtig, dass die nationale und europäische Datenpolitik Daten des öffentlichen Sektors als wesentlichen Beitrag für den Erfolg datenbasierter Schlüsseltechnologien wie Künstlicher Intelligenz in Europa identifiziert und der nationale Gesetzgeber diese Datennutzung fördert. Hierbei sind allerdings folgende Rahmenbedingungen zu beachten:
 - Die Sicherheitsziele kritischer Infrastruktur haben Vorrang vor einer Datennutzung.
 - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind entsprechend der geltenden rechtlichen Vorgaben zu schützen
 - Klare Definition, um welche Daten es jeweils geht – insbesondere bei der Frage der Hochwertigen Datensätze. Im Entwurf wird auf die Richtlinie Offene Daten verwiesen und auf den delegierten Rechtsakt, der aber noch nicht vorliegt. Insofern bestehen hier definitorische Unsicherheiten.
 - Kostenwahrheit bei der Erhebung und Weitergabe von Daten. Entwurf enthält Vorschriften, wann und in welchem Umfang Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns erhoben werden dürfen. Unklar ist die Regelung des § 10 Abs. 4, der möglicherweise für Zweckverbände Sonderregeln und eine Befristung für die Kostendeckung enthält.
- › Die Nutzung dynamischer Daten sowie hochwertiger Datensätze, die besonderes sozioökonomisches Potenzial aufweisen, wird in Echtzeit ermöglicht – es ist fraglich, was Echtzeit bedeutet.

- › Zur Verbesserung der Nutzbarkeit von Daten müssen offene Daten künftig in maschinenlesbarem Format bereitgestellt werden. Dies scheint lediglich handschriftliche Notizen auszuschließen und wäre somit unproblematisch; unklar bleibt, ob auch andere Sprachen und Formate vorzuhalten sind (s. § 7 Abs. 1)

1 BDEW begrüßt Vision eines echten Datenbinnenmarktes

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf werden die Eckpfeiler eines echten Datenbinnenmarktes geschaffen. Dies ist auch aus Sicht des BDEW zu begrüßen. Daten werden die Basis vieler neuer und innovativer Geschäftsmodelle in der Energie- und Wasserwirtschaft sein. Daher sind einheitliche Rahmenbedingungen für einen Austausch und die Nutzung von Daten unabdingbar. Bisher sind nicht genügend Anreize vorhanden, Daten sicher und auf einer vertrauenswürdigen Basis zur Verfügung zu stellen, ohne dabei finanzielle Hürden aufzuerlegen. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Landesbehörden bezieht.

2 Keine Ungleichbehandlung öffentlicher und privater Unternehmen

Der BDEW kritisiert, dass mit dem Entwurf versäumt wurde, eine Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen hinsichtlich der Bereitstellung von Daten zu etablieren. Hieraus folgt potenziell die Gefahr einer erheblichen Verzerrung im Wettbewerbsbereich der Energiewirtschaft wie auch in der Wasserwirtschaft, insoweit Unternehmen, die nicht öffentlich sind oder die nicht in der öffentlichen Versorgung tätig sind, von dieser Pflicht nicht erfasst sind.

Bei einer möglichen Bewerbung um Ver- oder Entsorgungsgebiete könnte die Situation entstehen, dass öffentliche, insbesondere kommunale (Bestands-) Unternehmen Daten an (mehrere) private Bewerber weitergeben müssen, die in einem Bieterverfahren die Chancengleichheit untergraben.

Der BDEW hatte sich bereits im Zuge der Überarbeitung der PSI-Richtlinie (Open-Data-Richtlinie) für die Schaffung eines fairen Level-Playing-Fields zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen eingesetzt und die Gefahr der Wettbewerbsverzerrungen angemahnt.

3 Keine Datenbereitstellungspflicht gemäß § 1 Abs. 2

Eine Datenbereitstellungspflicht würde aus Sicht des BDEW erhebliche finanzielle und bürokratische Aufwendungen bedeuten. Daher ist die Entscheidung zu begrüßen, keine Datenbereitstellungspflicht einzuführen, sondern lediglich die Nutzung vorhandener bzw. freiwillig bereitgestellter Daten zu regeln.

4 Bereitstellung von Daten

Gemäß § 2 des Entwurfs zum Datennutzungsgesetz zählen auch Energieversorgungsunternehmen zu den Datenbereitstellern. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass hierdurch auch spezialgesetzliche Veröffentlichungspflichten (z.B. Energiewirtschaftsgesetz) darunterfallen können, soweit die Daten durch die Bereitsteller zur Verfügung gestellt werden.

Das Ziel eines Datenbinnenmarktes darf nicht mit zu weitgehenden, unreflektierten Offenlegungspflichten verfolgt werden, die wiederum in zu schützende Bereiche eingreifen. Es muss vor der Veröffentlichung auch regulierungsrelevanter Daten der betroffenen Unternehmen die

Frage gestellt werden, inwieweit die Zurverfügungstellung welcher Daten wem und wozu nutzt. Eine Veröffentlichung ist nur dann von Nutzen, wenn die entsprechenden Daten zuvor gezielt und unter Abwägung der Vorteile für den Adressaten und der Nachteile für den Netzbetreiber ausgewählt wurden.

In dieser Fragestellung ist zwingend zu beachten, dass sich die Netzbetreiber ungeachtet ihres natürlichen Monopols in nach- und vorgelagerten Märkten in einer wettbewerblichen Situation befinden, beispielsweise im Bereich der Beschaffung. Darüber hinaus befinden sich Netzbetreiber trotz ihres natürlichen Monopols in Bezug auf das Netzeigentum auch im Wettbewerb mit anderen Netzbetreibern. Dies betrifft mehrere Aspekte:

- **Effizienzwettbewerb:**

Die Netzbetreiber unterliegen bis auf wenige Ausnahmen der Anreizregulierung. Zentrales Anliegen der Anreizregulierung ist, wie auch in der vorangegangenen Phase der Netzentgeltregulierung, die Simulation von Wettbewerbsbedingungen in natürlichen Monopolen. Dies erfolgt u.a. durch unternehmensspezifische Effizienzvorgaben und sektorale Produktivitätsvorgaben, wobei eine Orientierung an anderen Netzbetreibern erfolgt. Veränderungen bei den Kosten, der Effizienz, der Produktivität oder den Vergleichsparametern eines Netzbetreibers können wirtschaftliche Auswirkungen auf andere Netzbetreiber haben.

- **Standortwettbewerb:**

Ein Netzbetreiber verfügt über ein natürliches Monopol in seinem Konzessionsgebiet bzw. in seiner Regelzone. Bei nicht ortsgebundenen Kunden können Netzentgelte und andere Kriterien (z.B. Netzzuverlässigkeit) jedoch relevant für Standort- oder Investitionsentscheidungen sein.

- **Konzessionswettbewerb:**

Der Inhaber der Wegenutzungsrechte unterliegt bestimmten Transparenzpflichten, die derzeit durch eine Novellierung des § 46 EnWG weiter konkretisiert werden. Bei der Konzessionsvergabe besteht häufig Wettbewerb zwischen dem aktuellen Eigentümer bzw. Betreiber des örtlichen Verteilernetzes und dessen Mitbewerbern um die Konzession: Netzbetreibern aus anderen Konzessionsgebieten oder anderen Sparten und Unternehmen, die noch nicht als Netzbetreiber tätig sind. Eine erhöhte Transparenz bei Netzbetreibern darf auch hier nicht wettbewerbsverzerrend sein.

Es besteht demzufolge aus mehreren Gründen ein schutzwürdiges Interesse von Netzbetreibern, ihre Stellung im Wettbewerb zu anderen Netzbetreibern nicht durch die Offenlegung von Daten zu verschlechtern oder die Stellung konkurrierender Netzbetreiber zu verbessern.

4.1 Gesetzliche Bereitstellungspflichten von Daten

Hinsichtlich der gesetzlich verpflichtenden Bereitstellung von Daten ist noch zu klären, was genau darunterfällt. Die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 formulierte gesetzliche Bereitstellungspflicht geht vom Wortlaut her über eine Veröffentlichungspflicht hinaus. Die Begründung nennt als Beispiele

aber nur Veröffentlichungspflichten aus dem Bereich des Energierechts oder Zugangsansprüche der Öffentlichkeit gemäß Informationsweiterverwendungsgesetz. Die Formulierung in § 2 (1) Nr. 2 sollte deshalb der Begründung angepasst werden. Es sollte klarstellend umformuliert werden in „die aufgrund einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht oder einer Bereitstellungspflicht nach §12a EGovG bereitgestellt werden.“

Der BDEW begrüßt, dass bei der Bereitstellung von Daten Wettbewerbsbelange beachtet werden sollen. Um dies sicherzustellen, sollte §2 (3) Ziffer 2 um die folgende Formulierung ergänzt werden „...und die den anderen Tätigkeiten nach §6b (3) EnWG zuzuordnen sind, die nicht in Ziffer 1 – 6 von §6b (3) EnWG aufgeführt sind.“

Hinzuweisen ist auch darauf, dass es bezüglich der Daten, die nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gelten, bereits zahlreiche Veröffentlichungspflichten gibt, die auch dem Informationsbedarf Dritter dienen. Solche Veröffentlichungspflichten ergeben sich etwa aus § 31 ARegV, dem Handelsgesetzbuch (§§ 266, 275 HGB) oder auch aus europäischen Vorgaben, so beispielsweise aus der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT). So müssen von den Regulierungsbehörden heutzutage schon eine Vielzahl netzbetreiberbezogener Daten veröffentlicht werden (Erlösberggrenzen, angepasste Erlösberggrenzen, Effizienzwert, Aufwandparameter, Vergleichsparameter, Supereffizienzwert, Effizienzbonus, Erweiterungsfaktor, Kostenanteile aus Investitionsmaßnahmen, Kapitalkostenaufschlag, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile, volatile Kostenanteile, Kennzahlen Versorgungsqualität, Regulierungskonto). Solche, aufgrund rechtlicher Vorgaben zu veröffentlichenden Daten werden grundsätzlich nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gesehen.

Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass die bestehenden rechtlichen Vorgaben nicht noch übertroffen werden, indem von den Netzbetreibern verlangt wird, weitere Daten zu veröffentlichen. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber im Zuge der entsprechenden Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren bereits umfassend geprüft und im Ergebnis dieser Prüfung entschieden hat, welche Informationen als zu veröffentlichende Daten in den Verordnungs- oder Gesetzestext aufgenommen werden.

Durch die, in den letzten Jahren auch deutlich ausgeweiteten Transparenzanforderungen werden der interessierten Öffentlichkeit sämtliche relevanten Informationen im regulatorischen Kontext in hinreichendem Maße zur Verfügung gestellt.

4.2 Freiwillige Bereitstellungspflicht von Daten

Hinsichtlich der freiwilligen Bereitstellung von Daten und sofern Daten an Behörden oder andere zentrale Stellen zu liefern sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 3), sollten diese für die Aufbereitung und Weitergabe zuständig sein. Andernfalls entstünde ein Doppelaufwand oder sogar Verschiebungen durch die Art der Aufbereitung. Ein Beispiel hierfür könnten die Vorgaben aus der Trinkwasserrichtlinie sein. Diese verpflichtet Unternehmen zur Datenveröffentlichung und Weitergabe von Daten an die Gesundheitsämter. In diesem Fall könnten die Gesundheitsämter Adressaten des vorliegenden Gesetzes sein.

Insbesondere bei kommunalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft sind regelmäßige Datenaustausche in Beziehung zu Forschungseinrichtungen, Unternehmensbeteiligten als auch innerhalb eines Konzerns vonnöten. Auch ist des Öfteren ein Datenaustausch mit der jeweiligen Kommune erforderlich. Es ist klarzustellen, dass Daten, die freiwillig innerhalb eines Konzerns (auch zwischen unterschiedlichen juristischen Personen) als auch einer begrenzten Öffentlichkeit bereitgestellt werden, nicht einer Weitergabepflicht nach dem zu Grunde liegenden Open-Data-Gesetz unterliegen.

5 Anonymisierung personenbezogener Daten ist zu begrüßen

Die Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus ist auch für die Energie- und Wasserwirtschaft von herausragender Bedeutung. Ein Gleichlauf mit der Datenschutzgrundverordnung ist richtig und nicht zu hinterfragen.

6 Erleichterungen für KMU sind zu begrüßen

Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) haben nicht die gleichen Voraussetzungen des Datenzugriffs und der Datennutzung wie größere Unternehmen, die auf verschiedenen Gebieten und Sektoren tätig sind und aufgrund dieser Tätigkeiten im Besitz verschiedener und umfangreicherer Datensätze sind. Im Sinne der Gleichberechtigung im Wettbewerb ist insbesondere für die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle ein erleichterter Zugang zu Daten zu begrüßen. Insoweit KMU selber Daten zur Verfügung stellen müssen, ist die Freiwilligkeit der Datenbereitstellung von besonderer Bedeutung. Die Bereitstellung der Daten, die der gesetzlichen Bereitstellungspflicht unterliegen, dürfen nicht zu einer Mehrbelastung der KMU führen. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen (Formate) an die Bereitstellungspflicht.

7 Datennutzung als Erfolgsfaktor für datenbasierte Schlüsseltechnologien

Es ist richtig, dass die nationale und europäische Datenpolitik Daten des öffentlichen Sektors als wesentlichen Beitrag für den Erfolg datenbasierter Schlüsseltechnologien wie Künstlicher Intelligenz in Europa identifiziert und der nationale Gesetzgeber diese Datennutzung fördert. Hierbei sind allerdings folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die **Sicherheitsziele kritischer Infrastruktur** haben Vorrang vor einer Datennutzung. Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen in § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. g und h zu begrüßen. Die weite Fassung dieser Regelung lässt aus Sicht des BDEW einen Beurteilungsspielraum durch Kritis-Unternehmen zu. Sie können demnach festlegen, welche Daten als **vertraulich** einzuschätzen sind und entsprechend nicht weitergegeben werden müssen. Eine Abgrenzung zum IT-Sicherheitsgesetz im Hinblick auf schützenswerte Unternehmensdaten wäre aus Sicht des BDEW sinnvoll. Ferner gilt es, bezüglich der Definition kritischer Infrastrukturen einen klaren Bezug zu den aktuellen KRITIS-Gesetzgebungen

(IT-Sicherheitsgesetz, NIS-Richtlinie) herzustellen und hierzu auch im Gesetzestext auf die entsprechenden Regelwerke zu verweisen.

- **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** sind entsprechend der geltenden rechtlichen Vorgaben zu schützen. Eine Verpflichtung zur Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen würde insbesondere in die verfassungsrechtlich garantierte Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) eingreifen, die unstrittig die Erwerbstätigkeit als juristische Person des Privatrechts umfasst.

§2 Abs. 3 Nr. 2 sollte um einen Buchstaben (c) ergänzt werden, „die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, soweit hierfür keine gesetzliche Veröffentlichungspflicht besteht.“

Der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der **Strom- und Gasnetzbetreiber** ist daneben in verschiedenen gesetzlichen Vorschriften wie u.a. §§ 29, 30 VwVfG und § 71 EnWG garantiert. Was begrifflich überhaupt als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einzustufen und damit schützenswert ist, ist höchstrichterlich in zahlreichen Entscheidungen definiert worden. So fasst das BVerfG unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sämtliche auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Dies trifft im Falle von Netzbetreibern insbesondere auf Informationen zu, über die sich ggf. Rückschlüsse über die Ausbaustrategie, getätigte Investitionen und Ähnlichem ableiten lassen und auf weitere Angaben etwa zu Kosten, die dem Unternehmen für den Netzbetrieb entstehen und durch die die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens maßgeblich bestimmt werden. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ergibt sich nicht zuletzt auch daraus, dass die Angaben, wie aufgezeigt, objektiv wettbewerbsrelevant sind. Soweit behauptet wird, dass Netzbetreiber als Monopolisten aufgrund fehlenden Wettbewerbs kein berechtigtes Interesse am Schutz von Geschäftsgeheimnissen haben könnten, wird verkannt, dass auch Netzbetreiber miteinander im Wettbewerb stehen (im Effizienzvergleich, bei Konzessionsvergaben, bei Kapitalgebern, Kunden, Lieferanten und Personal) und dass gerichtlich bereits mehrfach ausdrücklich bestätigt wurde, dass auch Netzbetreiber berechnete Geheimhaltungsinteressen haben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen mit Blick auf den bestehenden Wettbewerb zwischen Netzbetreibern geschützt werden.

- Eine klare Definition, um welche Daten es bei der Bereitstellung jeweils geht, ist insbesondere bei der Frage der **Hochwertigen Datensätze** von Bedeutung. Im Entwurf wird auf die Richtlinie Offene Daten verwiesen und auf den delegierten Rechtsakt, der aber noch nicht vorliegt. Insofern bestehen hier definitorische Unsicherheiten. Solange der delegierte Rechtsakt nicht vorliegt, bleiben die Unsicherheiten bestehen. Eine Beteiligung bei der Diskussion zu den hochwertigen Datensätzen ist aus Sicht des BDEW unabding-

bar. Bisher hat auf EU-Ebene lediglich eine grobe Kategorisierung der hochwertigen Datensätze stattgefunden, die noch keinen Aufschluss über die tatsächlichen Daten zulässt (RL 2019/1024, Anhang I).

- **Kostenwahrheit** bei der Erhebung und Weitergabe von Daten. Der Entwurf enthält Vorschriften, wann und in welchem Umfang Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns erhoben werden dürfen. Unklar ist die Regelung des § 10 Abs. 4, der möglicherweise für Zweckverbände Sonderregeln und eine Befristung für die Kostendeckung enthält. Die Zweckverbände in der Energie- und Wasserwirtschaft sollten an dieser Stelle nicht schlechter gestellt werden als andere Adressaten der Regelung, denn als Ver- und Entsorger nehmen sie entsprechende Aufgaben wie andere Unternehmen in der Energie- und Wasserwirtschaft wahr. Der BDEW sieht die Gefahr, dass die Kosten deutlich zu niedrig ausgewiesen (Aufwandsspanne von 10.000 bis 15.000 Euro) und auch die Anzahl der notwendigen API's wird als zu gering eingeschätzt. Hier sollten realistischere Werte zugrunde gelegt werden.
- Aus **IT-Sicht** stellen sich eine Vielzahl von Folgefragen in Bezug auf die API: Z.B. Muss man als Unternehmen einen Service für die API bieten, d.h. können sich Dritte an einen wenden, wenn sie Fragen zur API haben? Welches Service-Level (Verfügbarkeit) muss die Schnittstelle haben? Zudem stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Haftung, wenn Daten fehlerhaft bzw. nicht in ausreichender Qualität zur Verfügung gestellt werden.

8 Nutzung dynamischer Daten in Echtzeit

Hier stellt sich die Frage, ob diese Regelung zur Nutzung dynamischer Daten sowie hochwertiger Datensätze in Echtzeit, die besonderes sozio-ökonomisches Potenzial aufweisen, durchsetzbar ist und nicht zu zusätzlichem Aufwand führt. Daher sollten hier der Gesetzgeber klarstellen, welche genauen Datensätze gemeint sind und ob die technischen Voraussetzungen für eine Datenbereitstellung in Echtzeit vorliegen. Denn einige Daten unserer Mitgliedsunternehmen werden erst durch mehrere Schritte verifiziert (bspw. Abwasserparameter, die erst durch Verfahren in Laboren ihre Bestätigung erhalten).

Unklar bleibt auch, was mit besonderen sozio-ökonomischen Daten gemeint ist.

9 Verfügbare Formate und Maschinenlesbarkeit von Daten

Zur Verbesserung der Nutzbarkeit von Daten müssen offene Daten künftig in maschinenlesbarem Format bereitgestellt werden. Nach bisheriger Interpretation scheint dies lediglich handschriftliche Notizen auszuschließen und wäre somit unproblematisch. Unklar bleibt, ob auch andere Sprachen und Formate vorzuhalten sind, die nicht bereits vorliegen, sondern noch zu erstellen wären (s. § 7 Abs. 1). Je mehr Sprachen, Formate etc. vorzuhalten und zur Verfügung zu stellen sind, desto höher ist der Aufwand. Der BDEW fordert daher eine Klarstellung

in restriktiver Hinsicht. Folgender Formulierungsvorschlag des § 7 Abs. 1 erscheint uns eindeutiger:

„(1) Daten, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sind vollständig oder in Teilen in allen **angefragten beim Datenbereitsteller** vorhandenen Formaten und Sprachen nutzbar zu machen.“

Ansprechpartner

Dr. Jörg Rehberg
Geschäftsbereich Wasser und Abwasser
Telefon: +49 30 300199-1211
Joerg.rehberg@bdew.de

Lisia Mix
Betriebswirtschaft, Steuern und Digitalisierung
Telefon: +49 30 300199-1064
Lisia.mix@bdew.de